

Stadtgemeinde Bad Radkersburg

Hauptplatz 1
8490 Bad Radkersburg

Kundmachung

GZ: B-2025-1045-00004/0014

Datum: 31.03.2025

Kontaktdaten

SB/Abt.: Ing. Mag. Christopher Hopfer/Bauamt

Tel: 03476/2509-123

Mail: gde@bad-radkersburg.gv.at

Gegenstand: KORⁱⁿ Renate Remta-Grieshofer, 8490 Bad Radkersburg;
Abbruch einer Garage, Ausbau Dachgeschoss, Errichtung von 3 Gauben
und 2 Aufzügen, Umbau einer Wohnung im 1. Obergeschoss, Errichtung
Carport für 6 Kfz; Objekt Grazertorplatz 2, 8490 Bad Radkersburg

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 02.01.2025, eingelangt am 03.01.2025, hat Frau KORⁱⁿ Renate Remta-Grieshofer, wohnhaft in Gerletzweg 5, 8490 Bad Radkersburg, gemäß § 22 Abs 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. 59/1995, idgF., um die Erteilung der Baubewilligung für den Abbruch einer Garage, den Ausbau des Dachgeschosses, die Errichtung von 3 Gauben und 2 Aufzügen, den Umbau einer Wohnung im 1. Obergeschoss sowie die Errichtung eines Carports für 6 Pkw-Abstellplätze auf dem Grundstück Nr. 154 der KG 66331 Radkersburg angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 25 bis 27 Stmk. BauG 1995, LGBl. 59/1995 idgF. sowie der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. 51/1991 idgF., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Mittwoch, dem 23.04.2025

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** beim betroffenen Bauplatz
um 15.00 Uhr

angeordnet.

Verhandlungsleiter:

Ing. Mag. Christopher Hopfer

Bautechnischer Sachverständiger:

Baumeister Ing. Gerhard Jaušovec

Abwassertechnischer Sachverständiger:

DI Andreas Kratz

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und **bevollmächtigt** sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre), vertreten werden **und** der Verhandlungsleiter sowohl die vertretende Person persönlich kennt, als auch von deren Verhandlungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlage: §§ 25 bis 27 des Stmk. Baugesetzes und §§ 19 und 39 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt).

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. Baugesetz 1995 idGF. Ihre Stellung als Partei verlieren, sofern Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung im Bauamt während der Amtsstunden für jene Beteiligten, deren rechtlichen Interessen durch das Vorhaben berührt werden, zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Amtsstunden sind: Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 15.00 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr.

Eine Einsichtnahme in die Projektunterlagen ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung im Bauamt (Tel. 03476/2509-123) möglich.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel im Gemeindeamt (Rathaus) als auch durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadtgemeinde Bad Radkersburg www.bad-radkersburg.gv.at unter dem Link Kundmachungen/Kundmachungen zu Bauverhandlungen kundgemacht wurde.

Die Niederschrift zur Bauverhandlung wird im Anschluss an den Ortsaugenschein verfasst.

Hinweis für den Bauwerber:

Bei Neu- und Zubauten von Gebäuden sind die Grundstücks- und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des/der geplanten Gebäude/s darzustellen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur. Es wird ersucht, für die Auflage des Bauplanes einen Tisch bereitzustellen.

Für den Bürgermeister:
Der Bauamtsleiter:
Ing. Mag. Christopher Hopper

Angeschlagen am: 09.04.2025
Abgenommen am: 24.04.2025

Durch: